

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe der baulichen Anlagen

Kleinsiedlungsgebiet	(§ 2 BauNVO)	WS	Grundflächenzahl	z.B. 0,4
Reines Wohngebiet	(§ 3 BauNVO)	WR	Grundfläche	z.B. GR 100m ²
Allgemeines Wohngebiet	(§ 4 BauNVO)	WA	Zahl der Vollgeschosse	
Besonderes Wohngebiet	(§ 4a BauNVO)	WB	als Höchstmaß	z.B. III
Dorfgebiet	(§ 5 BauNVO)	MD	als Mindest- und Höchstmaß	z.B. III-V
Mischgebiet	(§ 6 BauNVO)	MI	zwingend	z.B. V
Kerngebiet	(§ 7 BauNVO)	MK	Offene Bauweise	o
Gewerbegebiet	(§ 8 BauNVO)	GE	Nur Einzelhäuser zulässig	E
Industriegebiet	(§ 9 BauNVO)	GI	Nur Doppelhäuser zulässig	D
Sondergebiet (Erholung)	(§ 10 BauNVO)	SO	Nur Hausgruppen zulässig	G
z.B. WOCHENENDHAUSGEBIET			Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)	SO	Geschlossene Bauweise	
		z.B. UNIVERSITÄT	Baulinie	(§23 Abs.2 Satz 1 BauNVO) ——————
Beschränkung der Zahl der		z.B. WR	Baugrenze	(§23 Abs.3 Satz 1 BauNVO) ——————
Wohnungen (§9 Abs.1 Nr.6 BauGB)		2Wa	Linie zur Abgrenzung d. Umfanges von Abweichungen	
Geschossflächenanzahl			von der Baugrenze	(§23 Abs.3 Satz 3 BauNVO) ——————
als Höchstmaß		z.B. 0,7	Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt	
als Mindest- und Höchstmaß		z.B. 0,6 bis 0,7	als Höchstmaß	
Geschossfläche			Traufhöhe	z.B. TH 12,4m über Gehweg
als Höchstmaß			Firsthöhe	z.B. FH 53,5m über NHN
als Mindest- und Höchstmaß			Oberkante	z.B. OK 124,5m über NHN
Baumassenzahl		z.B. 0,6	als Mindest- und Höchstmaß	z.B. OK 116,0m bis 124,5m über NHN
Baumasse		BM 4000m ³	zwingend	z.B. OK 124,5m über NHN

Flächen für den Gemeinbedarf

z.B. JUGENDFREIZEITHEIM

Flächen für Sport- und Spielanlagen

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



z.B. öffentliche Parkfläche



z.B. FUSSGÄNGERBEREICH



Private Verkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie

Straßenseite



Straßenseite

Bereich ohne Einfahrt

Straßenseite

Bereich ohne Ausfahrt

Straßenseite

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Straßenseite

Textliche Festsetzungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
2. In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garage- und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
3. In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691:2006-12, "Geräuschkontingentierung" weder tags (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschritten werden:

Teilfläche	Emissionskontingente	
	LEK, tags	LEK, nachts
GE 1	43 dB	28 dB
GE 2	50 dB	35 dB

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

4. Für das Gewerbegebiet GE 1 wird als Bauweise festgesetzt: Die Gebäude sind innerhalb der Fläche A B C D A ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten. Dies gilt nicht für die festgesetzte Baulinie zwischen den Punkten A B.
5. Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen im allgemeinen Wohngebiet bei Wohnungen in mindestens einem schutzbedürftigen Aufenthaltsraum (bei Wohnungen mit bis zu zwei Aufenthaltsräumen) bzw. in mindestens der Hälfte der schutzbedürftigen Aufenthaltsräume (bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen) durch besondere Fensterkonstruktionen oder bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung an Außenbauteilen Schallpegeldifferenzen erreicht werden, dass ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in / dem Raum / den Räumen / bei teilgeöffneten Fenstern nicht überschritten wird.
6. Im allgemeinen Wohngebiet sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Stellplätze und Garagen unzulässig.
7. Die privaten Verkehrsflächen sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit, mit einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der angrenzenden Grundstücke und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
8. Im allgemeinen Wohngebiet ist eine Befestigung von Wegen und Zufahrten und in den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 ist eine Befestigung von Wegen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.
9. Im allgemeinen Wohngebiet ist pro 200 m² Grundstücksfläche und in den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 ist pro 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter, gebietstypischer Obst- oder Laubbbaum mit einem Stammmfang von mindestens 18 cm zu pflanzen und zu erhalten. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die vorhandenen Bäume einzurechnen.
10. In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind die Dachflächen mit einer Neigung bis 5° auszubilden und extensiv zu begrünen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten. Dies gilt nicht für technische Einrichtungen und für Beleuchtungsflächen sowie für Dachterrassen. Der Anteil an technischen Einrichtungen, Beleuchtungsflächen und Dachterrassen darf höchstens 10 % betragen. Der durchwurzelbare Teil des Dachaufbaus muss mindestens 10 cm betragen.
11. In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind ebenerdige Stellplätze durch Flächen, die zu bepflanzen sind, zu gliedern. Je vier Stellplätze ist ein standortgerechter, gebietstypischer Laubbbaum mit einem Stammmfang von mindestens 18 cm und einer Baumscheibe von mindestens 4 m² zu pflanzen und zu erhalten.
12. In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind die Flächen zum Anpflanzen unter Einbeziehung der vorhandenen Bäume und Sträucher dicht mit hoch wachsenden Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten.
13. In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig.
14. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Umwelt- und Naturschutzamt
Fachbereich Umweltschutz

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, PF 910240 12414 Berlin
 (Postanschrift)



Geschäftszeichen (bitte angeben)
 09.18/I 22/610/151/25

Herr Weiß
 Zimmer 209

Herr Ingo Kuhwald
 Kaiserstr. 4 D
 12209 Berlin

Tel. +49 30 90297 - 5972
 Fax +49 30 90297 - 5858
 weiss.umnat@ba-tk.berlin.de

Post.Umwelt-Natur@ba-tk.berlin.de
 elektronische Zugangsöffnung gemäß
 § 3a Absatz 1 VwVfG

17.04.2025

Ihr Auskunftsersuchen zum Grundstück Paradiesstr. o. Nr. in 12526 Berlin

Anlagen: Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften, Anlage zur Datenschutzerklärung

Sehr geehrter Herr Kuhwald,

Ihrem Antrag vom 14.04.2025 auf Zugang zu Umweltinformationen wurde gem.

§ 18a Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) i.V.m. § 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) stattgegeben.

Auskunft zur Altlastensituation

Das Grundstück (Flur 3, Flurstück 6584) ist nicht im Bodenbelastungskataster Berlin registriert. Nach den im Fachbereich Umweltschutz vorliegenden Akten ergeben sich keine Hinweise zu alllastenrelevanten Nutzungen und zu Flavarien mit wassergefährdenden Stoffen auf dieser Fläche.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aktualität der zur Verfügung gestellten Informationen von der Behörde nicht überprüft worden ist. Die zugrunde liegenden Recherchen können ggf. nicht vollständig sein und stellen nur den uns gegenwärtig bekannten Sachstand dar. Insofern wird eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen.

Festsetzung der Gebühr

Diese Auskunft (einfache schriftliche Auskunft) ist gem. §§ 18a Abs. 1, 3 Abs. 2 Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (IFG)

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Dienstsitz: Neue Krugallee 4 (Haus 12) 12435 Berlin

- ⌚ Haupteingang oder Schranke zum Hof beim Pförtner melden (Klingel)
- 📞 165, 166, 265 Rathaus Treptow/ Am Plänterwald 🌳 Plänterwald

Sprechzeiten: dienstags 09.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung
 Landesbank Berlin DE55 1005 0000 1613 0132 28, Postbank Berlin DE80 1001 0010 0651 6161 09



Auskunft Bodenbelastungskataster (keine Eintragungen)

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Abt. Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt
Stadtentwicklungsamt - Bau- und Wohnungsaufsicht

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Postfach 910240, 12414 Berlin



Geschäftszeichen (immer angeben)
BWA W492 BLA 468/25

Sachverständiger
Ingo Kuhwald
Kaiserstraße 4D
12209 Berlin

Herr Böhm
Tel. +49 30 90297-2601
Boehm.BWA@ba-tk.berlin.de
(Nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Hans-Schmidt-Straße 8, 12489 Berlin
Zimmer 211

16.04.2025

Baulastenauskunft - Negativ-Bescheinigung

Antragsdatum: 14.04.2025 Eingang: 14.04.2025
Ihr Zeichen GZ 70 K 7/25
Anlagen: Gebührenbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Grundstück: **Paradiesstraße in 12526 Berlin**
Flur 3, Flurstück 6584

Grundbuchblatt-Nr.: 20252N 5

ist keine Baulast im Baulistenverzeichnis eingetragen.

Für die Negativ-Bescheinigung wird eine Gebühr nach Baugebührenordnung – BauGebO erhoben.
Der Gebührenbescheid liegt diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen

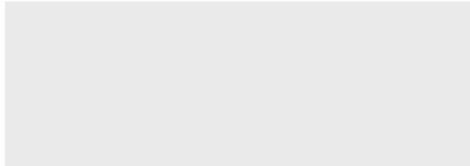
Im Auftrag

Böhm

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
 Abt. Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt
 Stadtentwicklungsamt - Bau- und Wohnungsaufsicht



Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Postfach 910240, 12414 Berlin



Geschäftszeichen (immer angeben)

1100-2024-3701-BWA HB27

Frau Wetzel

Tel. 030/90297-2629

Fax 030/90297-2626

Wetzel.BWA@ba-tk.berlin.de

(Nicht für Dokumente mit elektronischer
 Signatur)

11.04.2025

Grundstück: **Berlin - Bohnsdorf, Bohnsdorfer Kirchsteig 4, 6**

Vorhaben: Errichtung eines Hotels für ca. 250 Zimmer mit Frühstücksraum, Restaurant, Ballsaal und Tiefgarage

Vorbescheid Nr. 2024 / 3701

Antragsdatum: 04.12.2024 Eingang: 09.12.2024 zuletzt vervollständigt: 11.04.2025

Anlagen: Antrag
 Erläuterung mit Einzelfragen
 Flurkartenauszug
 Nutzungsberechnung
 Anlage zur Nutzungsberechnung
 Schnitt A-A
 Erläuterungen gemäß e-mail vom 11.04.2025

Aufgrund § 75 BauO Bln wird zu den gestellten Einzelfragen dieser Vorbescheid erteilt.

Angefragt wird die Zulässigkeit der Errichtung eines Gewerbebaus mit Hotel für ca. 250 Zimmer, Restaurant, Ballsaal und Tiefgarage.

Der Vorbescheid gilt nur für das betrachtete Antragsgrundstück bestehend aus den Flurstücken 743/1, 3572, 6584) mit einer Fläche von ca. 4.824 m².

Bauplanungsrechtliche Einordnung

Sprechzeiten: www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/
 Fahrverbindungen: Bus: 162, 163, 164, 260, S-Bahn: S8, S9, S45, S46, S85, Tram: 61, 63, M17
 Landesbank Berlin, IBAN: DE55 1005 0000 1613 0132 28, BIC: BELADEBEXXX

1100-2024-3701-BWA HB27

Seite 2 von 4

Das o.g. Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans XV-37d, der am 15. März 2017 festgesetzt und am 29.03.2017 im GVBl. für Berlin auf S. 256 verkündet worden ist. Demnach bildet § 30 (1) BauGB die Rechtsgrundlage für die planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens.

Der Bauvorbescheid wurde planungsrechtlich geprüft. Grundlagen sind der Fragenkatalog und eine kurze Erläuterung zum Vorhaben vom 04.12.2024, der Schnitt A-A vom Planungsbüro PATZSCHKE-SCHWEBEL vom 28.11.2024, die Nutzungsberechnung des ÖbVI. Dipl.-Ing Phuoc van Ho vom 02.12.2024.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Beantwortung der Einzelfragen wie folgt:

Frage 1: Art der baulichen Nutzung

Ist die Art der Nutzung Hotel mit Frühstücksraum/Restaurant und einem Ballsaal/Mehrzweckraum sowie eine Tiefgarage planungsrechtlich zulässig?

Antwort zu Frage 1:

Ja, die Nutzung eines Hotels mit Frühstücksraum/Restaurant ist in den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 planungsrechtlich zulässig.

Frage 2: GRZ I von 0,4

Ist das Maß der Nutzung mit einer GRZ oberirdisch von 0,4 planungsrechtlich zulässig?

Antwort zu Frage 2:

Ja, in den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 ist jeweils eine Grundstücksflächenzahl für Hauptanlagen von 0,4 festgesetzt. Dabei ist es irrelevant, ob diese Hauptanlagen ober- oder unterirdisch errichtet sind.

Frage 3: GRZ II von 0,8

Ist das Maß der Nutzung mit einer GRZ unterirdisch von 0,8 planungsrechtlich zulässig?

Antwort zu Frage 3:

Ja, gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 2 des festgesetzten Bebauungsplans XV-37d darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen- und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im S. des § 14 der BauNVO und baulichen Anlagen **unterhalb der Geländeoberfläche**, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

Frage 4: Vollgeschosse

Sind 4 Vollgeschosse + ein Staffelgeschoss planungsrechtlich zulässig?

Antwort zu Frage 4:

Ja, es sind vier Vollgeschosse und ein zusätzliches Staffelgeschoss planungsrechtlich zulässig. Das Antragsgrundstück befindet sich in dem südlichen Bereich des GE 1 sowie in dem Gewerbegebiet GE 2. Gemäß des rechtsverbindlichen Bebauungsplans XV-37d sind für diese beiden Baugebiete mindestens zwei Vollgeschosse zu errichten. Gleichzeitig sind maximal vier Vollgeschosse zulässig. Ein Staffelgeschoss ist zulässig, sofern es atlseitig von der Attika des darunterliegenden Vollgeschosses zurückspringt.

1100-2024-3701-BWA HB27

Seite 3 von 4

Frage 5: Hauptnutzflächen

Sind die geplanten Hauptnutzflächen wie ein Ballsaal im Bereich unter dem Hauptbaukörper, also im Bereich der nicht erhöhten GRZ von 0,4 planungsrechtlich zulässig?

Antwort zu Frage 5:

Ja, die Herstellung von Hauptnutzflächen innerhalb der Baugrenze, unabhängig von ober- oder unterirdischer Herstellung, ist planungsrechtlich zulässig.

Der Vorbescheid bedeutet lediglich, dass dem Vorhaben bezüglich der gestellten Einzelfragen Hindernisse aus dem hier zu prüfenden öffentlichen Baurecht nicht entgegenstehen.

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die gestellte Einzelfrage. Die Genehmigungsfähigkeit für das gesamte Vorhaben ist somit nicht beurteilt worden. Eine weitergehende Beurteilung ist erst im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens möglich.

Der Vorbescheid gilt auch für und gegen Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger.

Er gilt zwei Jahre. Die Frist kann auf Antrag zweimal jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

Die mit dem Vorbescheidsvermerk versehenen Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin eingelegt werden.

Hinweise:

Die mit der Bauvoranfrage eingereichten Unterlagen erlaubten keine bauordnungsrechtliche Prüfung.

Hinweise des Fachbereich Stadtplanung:

1. Die Frage, ob der geplante Ballsaal auch bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig ist, kann aus planungsrechtlicher Sicht nicht beurteilt werden.
2. Da aufgrund aktuell eingereichter Planung die GRZ für Hauptanlagen gemäß der Nutzungsrechnung mit 0,4 bereits voll ausgeschöpft ist, wären weitere Hauptanlagen wie z.B. Außenterassen auf dem Grundstück nicht mehr zulässig.
Des Weiteren wären Terrassen als Teil der Hauptanlage auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

Hinweise des Fachbereich Tiefbau:

1. Es sind keine Zufahrtsmöglichkeiten für Rettungsdienst, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge angegeben.
2. Hier handelt es sich um den Bebauungsplan XV-37b, die im B-Plan festgesetzten Straßenbegrenzungslinien sind einzuhalten, ebenso der geplante Baukörper.
3. Die geplante GWÜ ist entsprechend Ausführungsvorschriften § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege) herzustellen.

Bauvorbescheid vom 11.04.2025 (Seite 3 von 4) zugereicht vom Verfahrensschuldner

1100-2024-3701-BWA HB27

Seite 4 von 4

Hier sind die unterschiedlichen Gefällerichtungen zu beachten, d.h. die Zufahrt entwässert ins öffentliche Straßenland und die Rampe Tiefgarage entwässert auf den privaten Flächen.

4. Hinweis: Feuerwehraufstellflächen für den 2. Rettungsweg sind auf dem privaten Grundstück sicherzustellen, d.h. keine Feuerwehraufstellflächen für den 2. Rettungsweg im öffentlichen Straßenland. Siehe hierzu: Merkblatt Brandschutznachweis:
<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzesbesteze/de/download/bauen/Merkblatt-BrandschutzNW.pdf>
5. Während der Bauphase muss ein Antrag auf Erlaubnis für eine provisorische Gehwegüberfahrt nach §9(4) des Berliner Straßengesetzes gestellt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist ein weiterer Antrag für die dauerhafte GWÜ erforderlich.

Die Bearbeitung Ihres Antrages ist gebührenpflichtig. Es ergeht gesondert ein Gebührenbescheid. Rechtsgrundlage ist die Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bauwesen (Baugebührenordnung - BauGebO).

Im Auftrag

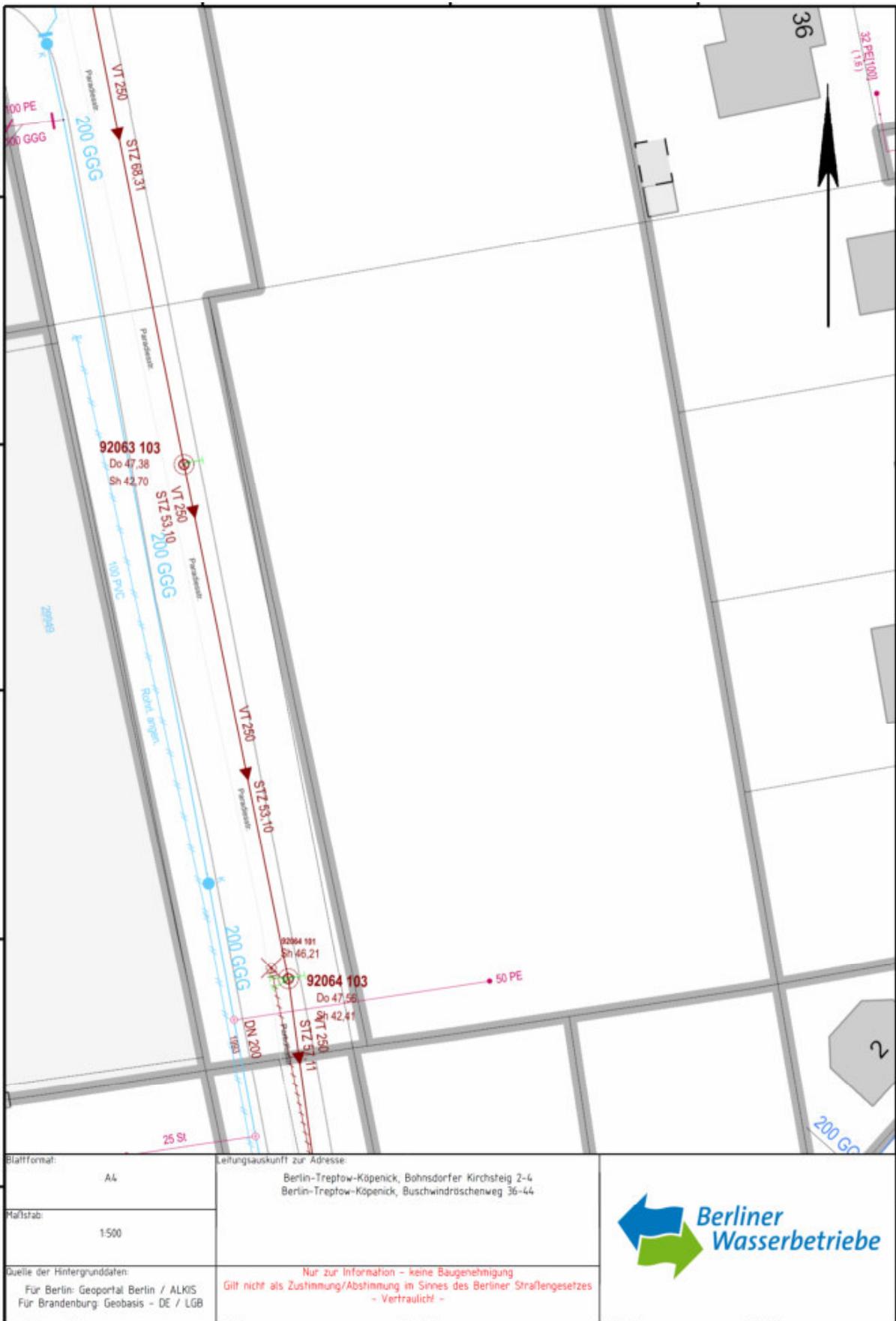
Borowski

Fundstellen nachweis:

Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. Nr. 40 S. 614)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bauwesen (Baugebührenordnung - BauGebO) vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 29.04.2024 (GVBl. S. 126)



Leitungsplan von den Berliner Wasserbetrieben

Schmutzwasserleitung vorhanden, Trinkwasserleitung vorhanden

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden.

Legende Kanalnetz

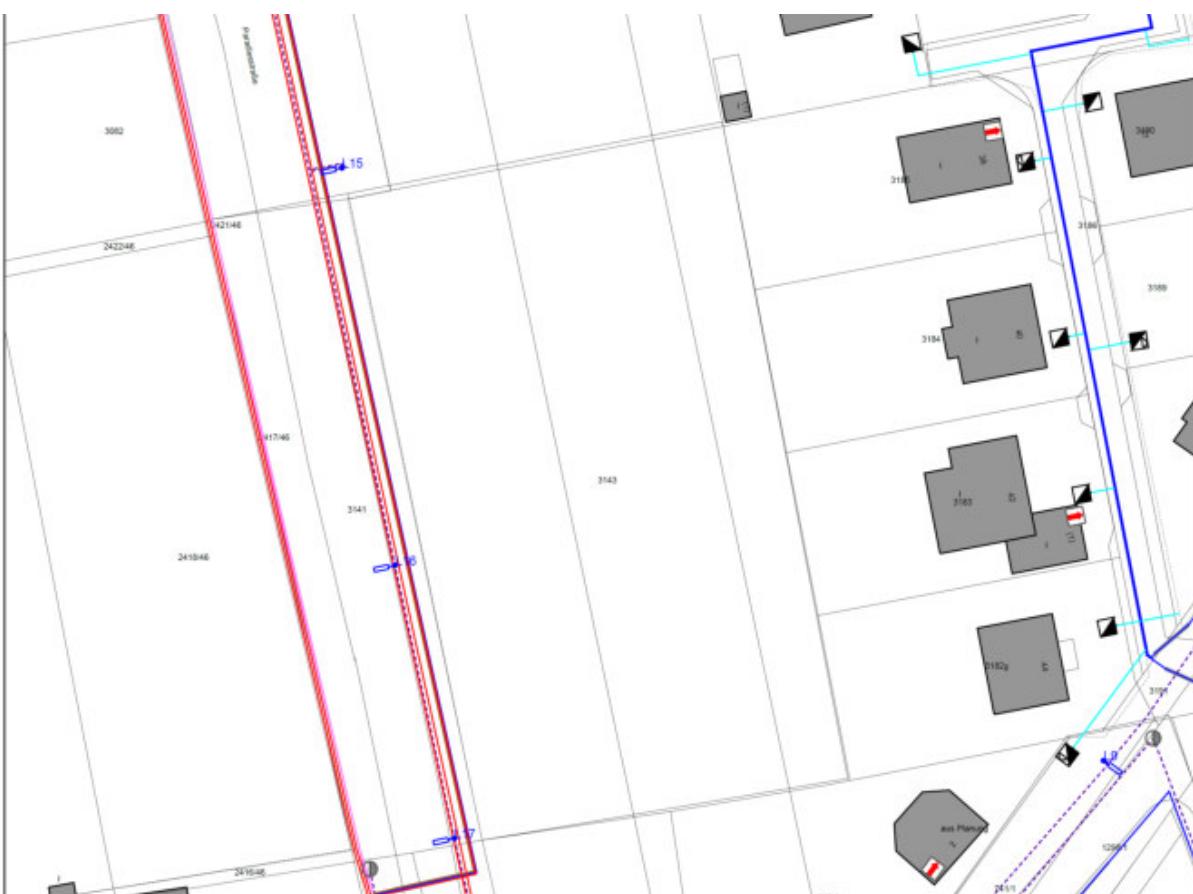
	Regelschacht		Kanal Regen mit Sanierung
	Schachtbauwerk		Kanal Schmutz
	Pressschacht mit Stahlbetonring DN 2000		Kanal Misch mit Abschnitt
	vermessener Schacht		Kabel im Kanal
	teilabgebrochen, verfüllt		zugeschlämmt
	abgebrochen		außer Betrieb
	gezogener Schacht		Lage unbekannt
	seitl. Einstieg		überprüfungsbedürftig
			Haltung mit Unterlauf
			Haltung mit Hochpunkt
			Haltung abgemauert
			Sonderkanal, Drainage

sonstige Abkürzungen: Do Deckeloberkante / Sh Sohlhöhe / NÜ Notüberlauf / ~ Wert ungenau

Material:	Abzweige:	Hausanschlüsse:
VT / Stz	Vortriebsrohr/Steinzeug	rechts
Az, FZ	Asbest-/Faserzement	links
St, B, Spb	Stahl/Beton/Spannbeton	mittig
MW / PE	Mauerwerk/Kunststoff	

Legende Trinkwassernetz

	Hydrant mit Kugel; Lüftungshydrant		800 St Ro 35,5 Transportleitung m. Dimension-/Materialangabe
	Absperrschieber elektrisch (Motor) mit Umrundung: Schachteinbau		Rohr 400 GG Rohwasserleitung
	Entleerung (im Schacht); Absperrklappe		400 St Hauptleitung
	Lüftungsventil mit Umrundung: Schachteinbau		150 GGG Versorgungsleitung totgelegt, auß. Betrieb m. Dimension-/Materialwechsel
	Rohrbruch-schnellschlussanlage Ringkolbenventil		Düker (1,3) Wage Düker, Etage
	Rückflussverhinderer Durchflussmesser		Regel-Rohrdeckung 1,5 m WZ im Haus Hausanschluss mit AL-Anschlussarmatur Wasserabhängiger Nutzer
	Schutzrohr m. Dimension-/Materialangabe		WZ im Schacht Hausanschluss mit Anbohrschelle u. Zwischenventil Rohrlage angenommen
	Rohrleitungsabschluss Freistellung		GGG, GG duktiles Gussrohr, Grauguss
			St, B, Spb Stahl, Beton, Spannbeton
			Az, FZ Asbest-/Faserzement
			PE, PVC Kunststoff
			ZMA Zementmörtelauskleidung
			SRL Schlauchreiling
			PEIN PE Inliner



Legende zur Farbgebung der Spannungsebenen im Bestandsplan

Niederspannung	
230V – 400V	— blue —
Hausanschluss	— cyan —
Beleuchtung	— purple —
Mittelpunktion	
Regelquerschnitt 240 mm ²	— red —
Von Regelquerschnitt (240 mm ²) abweichend	— magenta —
Hochspannung	
30kV	— lime —
110kV	— teal —
Ausschwingendes Leiterseil	— cyan —
Info	
Signalkabel (SK-Kabel)	— orange —
Lichtwellenleiterkabel (LWL-Kabel)	— purple —
Fernmeldekabel (FM-Kabel)	— brown —
Kabelschutzrohre	
	— grey —

Leitungsplan (Elektro) von Stromnetz Berlin

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden



Linienarten

	ETL PN 40, Feldleitung PN 160		Leitungsabschnitt 1 bis 4 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt > 4 bar in Betrieb		Leitungsabschnitt 0,1 bis 1 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt 1 bis 4 bar in Betrieb		Leitungsabschnitt < 0,1 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt 0,1 bis 1 bar in Betrieb		Kabel
	Leitungsabschnitt < 0,1 bar in Betrieb		Schutzrohr
	Leitungsabschnitt in Planung		Leitungsabschnitt außer Betrieb
	Darstellung Fremdleitung im Bestandsplan		

Leitungsplan (Gas) von NBB Berlin

Gasleitung vorhanden

Gesichtung vorhanden



Bild 1-2 o Links und rechts: Ansichten von der Paradiesstraße, die Lage des Grundstückes wurde markiert



Bild 3-4 o Links und rechts: Grundstücksansichten